

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Integration fördern: Verwaltungspraxis im Freistaat Sachsen in
aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen verbessern**

Der Landtag möge beschließen:

I. Die Staatsregierung wird ersucht,

1. die im Abschnitt 4 „Ausländerwesen und besondere Verwaltungsangelegenheiten“ der Anlage (zu Ziffer I) der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums des Innern vom 9. Dezember 2011 (SächsABl.SDr. S. S 1648) aufgeführten nicht veröffentlichten, untergesetzlichen Bestimmungen (Verwaltungsvorschriften, Erlasse u.a.) einschließlich derjenigen einschlägigen (unbenannten) Bestimmungen, die aus Gründen der Sicherheit nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, zu veröffentlichen und – soweit dem im Einzelnen Geheimhaltungsgründe entgegenstehen sollten – dem Landtag zur Kenntnisnahme vorzulegen;
2. nach dem Vorbild der Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin (VAB)¹ die Entscheidungspraxis der Ausländerbehörden im Freistaat Sachsen auf eine transparente und nachvollziehbare Grundlage zu stellen und in einem Zeitraum von zwei Jahren derartige Verfahrenshinweise zugunsten einer größeren Einzelfallgerechtigkeit und „gerichtsfesteren“ aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen in Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden für den Freistaat Sachsen zu entwickeln;

¹ vgl. <https://www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/service/downloads/artikel.274377.php> (Stand: 28. Dezember 2016).

Dresden, 25.01.2017

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

3. die Weisungslage so zu ändern, dass die Ausländerbehörden im Freistaat Sachsen in die Lage versetzt werden, Ermessensspielräume zugunsten einer besseren Integration voll ausschöpfen zu können.

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. die Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung der Verwaltung im Freistaat Sachsen zu verstärken, um die Beschäftigten neben fachlichen auch in sozialen und fremdsprachlichen Kompetenzen zu qualifizieren;
2. den Landtag über die nach den Antragspunkten I und II getroffenen Vorkehrungen und Maßnahmen bis zum 30. November 2017 zu unterrichten.

Begründung:

Das Ausländerrecht war in den 1960er Jahren noch eine recht überschaubare Rechtsmaterie. Mehr als 100 Regelungen enthält heute allein das Aufenthaltsgesetz, das lediglich im Jahr 2016 acht tiefgreifende Änderungsgesetze erfahren durfte. Zudem ist das Regelungsregime durch eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen, die den Ausländerbehörden Ermessensspielräume eröffnen, und durch eine hohe Komplexität gekennzeichnet. Die Ermessensausübung wird durch eine Vielzahl von ermessensleitenden untergesetzlichen Normen (Verwaltungsvorschriften, Erlasse o.ä.) ausgeformt, die in ihrer überwiegenden Mehrzahl im Freistaat Sachsen lediglich Beteiligten an einem Verwaltungsverfahren oder einem anschließenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Kenntnis gelangen und im Übrigen nicht öffentlich zugänglich sind.

Um die erforderliche Rechtsklarheit und Einheitlichkeit der Entscheidungspraxis zu gewährleisten, haben sich in Berlin die „Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin (VAB)“ bewährt, die Rechtsbegriffe konkretisiert und Leitlinien für die Ausübung des Ermessens bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen der Ausländerbehörde Berlin definiert. Sie entfalten durch die an ihnen orientierte Verwaltungspraxis über den allgemeinen Gleichheitssatz nach Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes Außenwirkung. Auch die Berliner Verwaltungsgerichte ziehen die VAB ergänzend zur Auslegung hinzu.

Die interkulturelle Öffnung der Verwaltung im Freistaat Sachsen ist ein notwendiger und zu verstetigender Prozess, der Lern- und Veränderungsprozesse von und zwischen unterschiedlichen Menschen, Lebensweisen und Organisationsformen ermöglichen soll, um Zugangsbarrieren und Abgrenzungsmechanismen abzubauen und gegenseitige Anerkennung zu ermöglichen. Bei dieser langfristigen gesamtstaatlichen Aufgabe besteht weiterhin Handlungsbedarf.

Der vorliegende Antrag dient der größeren Transparenz und besseren Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen, der Integration von Menschen, da der Einzelfallgerechtigkeit durch eine belastbare rechtssichere Verwaltungspraxis in größerem Umfang entsprochen wird und verringert die von der Solidargemeinschaft zu tragenden Kosten, die durch aufzuhebende rechtswidrige Bescheide entstehen.